

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Landesjagdverband Bayern (BJV)
Hohenlindner Str. 12

D-85622 Feldkirchen

Bitte zu Händen von BJV-Präsident Prof. Dr. Vocke

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
28.03.2008		

**BJV kämpft für Erhalt der Reviere und der Jagdgenossenschaften
in Bayern / Fragen des BJV an die Staatsregierung**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Vocke,

der „Jagd in Bayern“, Ausgabe 3/2008, konnte ich entnehmen, dass Sie sich für den Erhalt der Reviere und der Jagdgenossenschaften in Bayern einsetzen. Sie befürchten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte für Luxemburg ein Urteil gefällt hat, „das dem deutschen Reviersystem das Genick brechen könnte.“ „Um das zu verhindern“, haben Sie sich mit einer schriftlichen Anfrage zum Erhalt der Jagdgenossenschaften in Bayern an den Bayerischen Landtag gewandt. Ich erlaube mir, zwei dieser Fragen schon einmal vorab ausführlich für Ihren Verband zu beantworten.

Ihre erste Frage an den Bayerischen Landtag lautet:

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

OT Erlach

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

Mail: info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

In Kooperation mit:

Steuerberater B. Kropf

Marktplatz 10

D-97070 Würzburg

Tel: +49 (0)931 23070-0

Fax: +49 (0)931 23070-20

„Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung die Entscheidung des EuGH MR in ihren etwaigen Auswirkungen auf die deutsche Jagdrechtsordnung.“

Die Auswirkungen auf die deutsche Jagdrechtsordnung werden gewaltig sein. Das neue EGMR-Urteil (EGMR-Urteil vom 10.07.2007 – Gesuch 2113/04 – Schneider ./ Luxemburg) führt nämlich dazu, dass den von den Behörden und Gerichten bisher vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der Unanwendbarkeit des französischen Falls von 1999 (EGMR-Urteil vom 29. April 1999 – Gesuche 25088/94, 28331/95, 28443/95 – Chassagnou u.a. ./ Frankreich, NJW 1999, S. 3695) auf das deutsche Recht der rechtliche Boden vollständig entzogen wird.

So wiesen die Behörden und Gerichte bisher in aller Regel auf folgende Unterschiede zwischen dem deutschen und französischen Jagdrecht hin:

- Unzureichende Ausgleichsregelungen bei Verlust des Jagdrechts in der französischen ACCA. Nach dem Verdeille-Gesetz haben die Grundeigentümer nach ihrem Beitritt zur kommunalen Jagdvereinigung lediglich das Recht, auf den gesamten Flächen der ACCA zur Jagd zu gehen. Dies stelle jedoch nur für solche einen angemessenen Ausgleich dar, die selbst Jäger sind, nicht jedoch für Nichtjäger bzw. Jagdgegner.

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus (BVerfG, Beschluss vom 13.12.2006 – 1 BvR 2084/05):

„Dass die Möglichkeit, auf dem von dem Jagdverband verwalteten Gebiet zu jagen, für die Eigentümer, die die

Jagdausübung ablehnen, dabei keinen angemessenen Ausgleich darstellt, haben sie (Anm.: die Vorinstanzen) ebenfalls gesehen.“

- Keine landesweite, flächendeckende Anwendung des Verdeille-Gesetzes in Frankreich (externe Ungleichbehandlung gegenüber allen Grundeigentümern).

Hierzu führt das Bundesverwaltungsgericht wie folgt aus (BVerwG, Urteil vom 14. 4. 2005 - 3 C 31. 04):

„Anders als das französische Gesetz, welches der Entscheidung des EGMR zugrunde lag und sich Geltung nur für einen geringen Teil Frankreichs beimaß, gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 BjagdG für das gesamte deutsche Staatsgebiet, sodass eine regionale Diskriminierung kleinerer Grundeigentümer ausscheidet.“

- Die französische Regelung beinhalte den Zweck, einen demokratischen Zugang zur Jagd sicherzustellen und einem größeren Personenkreis Teilhabe an einem Freizeitvergnügen zu geben, wohingegen die Bildung von Jagdgenossenschaften in Deutschland dazu diene, durch Schaffung ausreichend großer Jagdbezirke eine ordnungsgemäße Jagd zu gewährleisten (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 13.12.2006, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 14. 4. 2005 - 3 C 31. 04).

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Da somit die gesetzgeberischen Ziele nicht miteinander verglichen werden können, die deutsche Pflichtmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften - im Gegensatz zum französischem Recht - bundesweit gelte und die deutschen Grundstückseigentümer mit dem anteiligen Pächterlös - im Unterschied zum französischen Eigentümer - einen geldwerten Ausgleich für den Nutzungsverlust erhielten, sahen sich die deutschen Behörden und Gerichte nach dem „Chassagnou-Urteil“ von 1999 nicht veranlasst, an der Rechtmäßigkeit der bundesdeutschen Jagdgesetzgebung zu zweifeln.

Diese Auffassung ist nach der neuen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht mehr haltbar. Dies deshalb, weil auch die luxemburgische Pflichtmitgliedschaft in den sogenannten Jagdsyndikaten flächendeckend gilt und auch dort die Eigentümer mit dem anteiligen Pächterlös einen geldwerten Ausgleich für den Nutzungsverlust erhalten.

Hierzu führt die luxemburgische Regierung wie folgt aus (EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 37 - 38):

„Anschließend unterstreicht die Regierung, dass im Gegensatz zu dem französischen System das Gesetz von 1925 eine gerechte Entschädigung zugunsten der Mitglieder des Jagdsyndikats im Falle einer „Verpachtung“ des Jagdrechts vorsieht. Zum einen nimmt der einzelne Eigentümer jedes Jahr eine Pacht ein, die proportional zu der Fläche seines Gebietes steht. Auf der anderen Seite verfügt er unter Berücksichtigung eines kollektiven Systems der Entschädigung über eine Absicherung vor Wildschäden, welches auf dem Prinzip der Solidarität basiert.“ (...) „Außerdem bezieht sich das Gesetz von 1925 auf das gesamte luxemburgische

Gebiet, im Gegensatz zu dem französischen System, welches nicht alle Departements einer Ordnung unterwirft.“

Darüber hinaus weisen das luxemburgische und deutsche Jagdrecht zahlreiche weitere Parallelen auf. Insbesondere dient die Bildung von Jagdsyndikaten in Luxemburg nicht wie in Frankreich lediglich dem demokratischen Zugang zur Jagd, sondern so wie in Deutschland der Schaffung ausreichend großer Jagdbezirke, um eine flächendeckende „Hege mit der Büchse“ zu gewährleisten.

Die luxemburgische Regierung führt hierzu aus (EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 34):

„Zusätzlich ist die Regierung der Meinung, dass bezüglich des Ziels der Einmischung die Zielvorstellungen des Gesetzes von 1925 deutlich weiter gehen, als die des Verdeille Gesetzes. Das luxemburgische Gesetz lässt tatsächlich das Ziel, die demokratische Praxis eines Sports – der Jagd – zu sichern, im Hintergrund und berücksichtigt in erster Linie die Sicherheit der Personen und Güter, die vernünftige Verwaltung des waidmännischen Erbes und die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts.“

Und dennoch widmet sich das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf seiner Internetseite (http://www.bmelv.de/nn_753672/DE/06-Forstwirtschaft/Jagd/UrteilEUJagdrechtVerdeille.html) ganze zehn Seiten dem apodiktisch daherkommenden Unterschieden zwischen der

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

französischen und deutschen Rechtslage und verschweigt dabei selbstherrlich frönend das neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

„Mit Rücksicht auf die Unterschiede zwischen französischem Recht und deutschem Jagdrecht, die nicht zuletzt auch auf unterschiedliche Jagdtraditionen zurückgehen, liegt die Vermutung nahe, dass eine Entscheidung des EuGH MR zum Bundesjagdgesetz anders ausfallen würde als das Urteil zum französischen Jagdrecht. Insofern ist dieses Urteil daher auch nicht richtungsweisend für das deutsche Jagdrecht.“

Das Ministerium verschweigt dabei, dass fast zehn Jahre nach dem ersten richtungsweisenden Urteil erneut eine Grundsatzentscheidung in Straßburg getroffen wurde, mit denen das deutsche Zwangssystem der gemeinschaftlichen Jagdreviere nicht mehr zu vereinbaren ist.

Weiterhin schweigt sich das deutsche Ministerium wohlwissend darüber aus, dass Frankreich umgehend nach dem Urteil von 1999 gesetzliche Maßnahmen ergriffen hat, um den Forderungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nachzukommen. Mit einer Gesetzesänderung vom 26. Juli 2000 wurde dem ethischen Tierschützer ein Widerspruchsrecht eingeräumt, so dass dieser nun in Lage ist, die Jagd auf seinem Grundstück aus Gewissensgründen abzulehnen. Bei Ausübung des Widerspruchs wird er nicht Zwangsmittglied in der Jagdvereinigung.

In diesem Zusammenhang führt die französische Regierung aus (EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn 17):

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

„(...) Um dem Urteil des Gerichts die volle Entfaltung zu geben, wurde das Gesetz Nr. 64-696 vom 10. Juli 1964 (genannt Verdeille Gesetz) durch das französische Gericht beanstandet und durch die Einfügung einer Befreiungsmöglichkeit verändert, die den waidmännischen Gewissensgrund zugunsten der Jagdgegner berücksichtigt. Das auf die Jagd bezogene Gesetz Nr. 2000-698, welches diesen Zusatzartikel einführt, ist am 26. Juli 2000 verabschiedet und am 27. Juli 2000 im Gesetzblatt veröffentlicht worden. Ermächtigt durch Artikel 14 dieses Gesetzes (Aktueller Artikel L 422-10 der Umweltrichtlinien):

„Die kommunale Vereinigung (der zugelassenen Jagd – ACCA) stützt sich auf die Grundstücke im Gegensatz zu denjenigen (...), die einen Widerspruch von den Grundstückseigentümern und Miteigentümern erfahren haben, die, aus persönlichen Überzeugungen gegen die Praktik der Jagd sind und die Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken, auch für sich selbst, verbieten; jedoch ohne Beeinträchtigung der Konsequenzen, die mit der Verantwortlichkeit der Eigentümer verbunden sind, vor allem bezüglich der Schäden, die durch das Wild auf ihrem Grund entstehen könnten. Wenn der Eigentümer eine juristische Person ist, kann der Widerspruch durch den Verantwortlichen des beschließenden Organs formuliert werden, um den Widerspruch zu beantragen.“

Um den Forderungen des Gerichtshofs in vollem Umfang nachzukommen, musste daher in die französische Gesetzgebung eine Befreiungsmöglichkeit zugunsten ethischer Jagdgegner aufgenommen werden.

Ferner hebt der Gerichtshof auch in dem Urteil zum luxemburgischen Jagdrecht hervor (EGMR Urteil vom 10.07.2007, a.a.O., Rn. 81):

„In diesem Fall muss das Gericht feststellen, dass die Beschwerdeführerin keine vernünftige Möglichkeit hat, sich dem Beitritt zu entziehen.“

Dem Gerichtshof kam es somit gar nicht darauf an, wie die einzelnen Jagdgesetzgebungen in Luxemburg und Frankreich ausgestattet sind. Dem Gerichtshof kam es nicht darauf an, ob die Jagdvereinigungen wie in Luxemburg (und Deutschland) flächendeckend gelten oder wie in Frankreich nur Teile des Landes betreffen. Es kam ihm nicht darauf an, ob wie in Luxemburg (und Deutschland) ein vermögensrechtlicher Ausgleich für Jagdgegner erfolgt oder ob es wie in Frankreich an einem Ausgleich fehlt. Es kam ihm nicht darauf an, was das gesetzgeberische Ziel der Zwangsabtretung ist, weil der Gerichtshof in beiden Entscheidungen deutlich hervorhebt, dass die Regelungen, egal wie legitim sie bei ihrem Inkrafttreten auch gewesen sein mögen, einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Menschenrechte von Jagdgegnern nicht rechtfertigen können.

Das deutsche Reviersystem mit der zwangsweise Abtretung des Jagdausübungsrechts sowie der zwangsweisen Eingliederung in Jagdgenossenschaften ist daher spätestens seit dem EGMR-Urteil zum

luxemburgischen Jagdrecht nicht mit der Menschenrechtskonvention zu vereinen.

Ihre vierte Frage an den Landtag lautet wie folgt:

„Teilt die Bayerische Staatsregierung die Befürchtung, dass nach dem Urteil des EuGH MR vom 29. April 1999 bezüglich des französischen Gesetzes „Verdeilles“ die deutsche Jagdrechtsordnung durch die Neuentscheidung weiter negativ tangiert und womöglich sogar in Frage gestellt wird?“

Ja, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Vocke, diese Befürchtung muss geteilt werden. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen nämlich auf der Ebene des Verfassungsrechts zwingend als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer - von der Konvention selbst nicht gewollten (vgl. Art. 53 EMRK) - Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt (BVerfGE 111, 307 <317>).

Innerhalb der deutschen Rechtsordnung stehen die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle, im Range eines Bundesgesetzes, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten sind. Diese Rangzuweisung führt dazu, dass Behörden und Gerichte die Konvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben (vgl. Beschluss des BVerfG vom 13.12.2006, 1 BvR 2084/05). Die Gewährleistungen der Konvention beeinflussen die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Grundsätze des Grundgesetzes (vgl. Beschluss des BVerfG vom 13.12.2006, a.a.O.). Die Fachgerichte und Behörden haben daher bei der Auslegung der einschlägigen Konventionsbestimmungen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zwingend zu berücksichtigen, weil sich in ihr der aktuelle Entwicklungsstand der Konvention und ihrer Protokolle niederschlägt. Urteile, die gegenüber anderen Vertragsstaaten ergangen sind, binden zwar nicht die Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 46 EMRK). Der Auslegung der Konvention durch den Gerichtshof ist jedoch über den entschiedenen Einzelfall hinaus eine normative Leitfunktion beizumessen, an der sich die Vertragsparteien zu orientieren haben (vgl. BVerfGE 111, 307 <320>; BVerwGE 110, 203 <210>; Beschluss des BVerfG vom 13.12.2006, a.a.O.).

Somit sind die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Abwägung berücksichtigten Aspekte in die rechtliche Würdigung, namentlich in die Verhältnismäßigkeitsprüfung, einzubeziehen und es hat eine Auseinandersetzung mit den vom Gerichtshof gefundenen Abwägungsergebnissen stattzufinden (Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 2004 – 2 BvR 1570/03 –, NVwZ 2004, S. 852 <853>; BVerfGE 111, 307 <324>).

Im Hinblick auf das neue Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss in der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Auseinandersetzung mit den vom Gerichtshof getroffenen Ergebnissen erneut geschehen. Die Gerichte müssen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10.07.2007 in den Blick nehmen und hierbei die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach deutschem Jagdrecht gegenüber den maßgeblichen nach

luxemburgischen Recht herausarbeiten. Eine Auseinandersetzung mit dem neuen Urteil wird zur Folge haben, dass das System der Gemeinschaftsjagdreviere in Deutschland nicht mehr länger haltbar ist.

Und noch ein wesentlicher Punkt kommt hinzu. Es steht nämlich die weitere Befürchtung aus, dass sogar Teile des Bayerischen Jagdgesetzes gemäß Art. 31 GG nichtig sind.

Dies hat entscheidende, auch von deutschen Gerichten zu beachtende Konsequenzen für das System der Jagdgenossenschaften. Einfallstor für die europäischen Menschenrechte ist dabei Art. 6 Abs. 2 BJagdG.

Das Bundesjagdgesetz schreibt zwar eindeutig und ohne jeden Auslegungsspielraum die Bildung von Jagdgenossenschaften und die Übertragung des Jagdausübungsrechtes auf diese vor. Es eröffnet aber durch die Erwähnung bundesgesetzlich nicht näher definierter „befriedeter Bezirke“, deren Eigentümer nicht der Jagdgenossenschaft angehören, durchaus die Möglichkeit, dass sich einzelne Eigentümer der Jagdduldungspflicht entziehen können. Es sind somit die Landesgesetze, die es durch ihre enge Definition der „befriedeten Bezirke“ den Eigentümern praktisch unmöglich machen, die Jagd auf ihrem Grundstück zu verbieten. Diese landesrechtlichen Bestimmungen sind aber auch aus Sicht der deutschen Rechtsordnung voll an der Europäischen Menschenrechtskonvention zu messen. Prüft ein deutsches Gericht ihre Gültigkeit, muss es die Konvention nicht nur – wie gegenüber dem Bundesjagdgesetz – als Hilfe zur Auslegung des Grundgesetzes heranziehen, sondern als eigenen, unmittelbaren Prüfungsmaßstab benutzen.

Es stellt sich daher nicht die Frage, ob das Landesgesetz gegen das Grundgesetz in einer „konventionsbeeinflussten Auslegung“ verstößt, sondern, ob es gegen

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

die Konvention selbst verstößt und damit nach Art. 31 GG nichtig ist. Die beiden vorgenannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über das französische und luxemburgische Jagdrecht sind dann nicht nur ein Auslegungskriterium unter vielen, sondern das herausragende und zuvörderst maßgebliche.

Ich habe bereits für einen unfreiwilligen Jagdgenossen eine Verfassungsbeschwerde mit diesem neuen Streitgegenstand beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Diese Verfassungsbeschwerde hat für eine Vielzahl von Fällen grundsätzliche Bedeutung. Allein der Unterzeichner vertritt Kläger in mehreren gleichgelagerten erstinstanzlichen Verfahren (z.B. VG Würzburg - W 5 K 07.1084 – u. - W 5 K 07.1501 -). Ferner vertritt der Unterzeichner mehrere Jagdgenossen, die sich kurz vor Klageerhebung befinden.

Das Bundesverfassungsgericht hat noch nicht darüber entschieden, inwieweit landesrechtliche Regelungen über die jagdrechtliche Befriedigtenerklärung von Grundstücken mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Im Kontext der in der Zwischenzeit gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den französischen bzw. luxemburgischen Jagdvereinigungen wird das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass die in der Praxis unerfüllbaren landesrechtlichen Anforderungen an eine jagdrechtliche Befriedigtenerklärung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, vgl. auch Maierhöfer, NVwZ 2007, Heft 10, S. 1155 f.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Wegen der vorgegebenen Normhierarchie ist bei dieser Prüfung die Menschenrechtskonvention nicht nur ein Auslegungskriterium unter vielen, sondern das herausragende und zuvörderst maßgebliche.

Über den landesrechtlichen Streitgegenstand hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Nichtannahmebeschluss vom 13.12.2006 nicht entschieden. Streitgegenstand des dortigen Verfahrens war lediglich die Frage, inwieweit die bundesgesetzlichen Regelungen über die Bildung von Jagdgenossenschaften und die damit verbundene Abtretung des Jagdausübungsrechts verfassungsgemäß sind. Die Fachgerichte sind daher gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 GG (Vereinbarkeit von Landesrecht mit einfachen Bundesrecht) angehalten, das Verfahren auszusetzen und den Sachverhalt dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, das dann aufgrund des veränderten Streitgegenstandes (nicht nur Vereinbarkeit von Bundesjagdgesetz und Grundgesetz, sondern auch Vereinbarkeit von Landesjagdgesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention) anders entscheiden müsste als noch im Beschluss vom 13.12.2006: nämlich zu Lasten der Jagdgenossenschaften.

Die Landesgesetzgeber müssen Möglichkeiten schaffen, wie der Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse einerseits und auf der anderen Seite dem Eigentümerwunsch nach Freistellung des Grundstückes von der Jagd angemessen gelöst werden kann. Die Befriedung von einer wilddichten Umzäunung abhängig zu machen und damit dem öffentlichen Interesse unbedingten Vorrang einzuräumen, wird der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderten Konfliktbewältigung, bei welcher der Gewissensentscheidung des Grundstückseigentümers Vorrang einzuräumen ist, unter keinen Umständen gerecht.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Nach all dem kann festgehalten werden, dass es um die Zukunft der gemeinschaftlichen Jagdreviere nicht gut bestellt ist. Ich hoffe, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Vocke, dass sich damit die wesentlichen Fragen an den Bayerischen Landtag erledigt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt